

**INTERNATIONAL FEDERATION OF ORTHOPAEDIC  
MANIPULATIVE THERAPISTS  
(INTERNATIONALER VERBAND FÜR ORTHOPÄDISCHE  
MANUELLE THERAPIE)**

**SATZUNG**  
**8. November 2000**

**ARTIKEL I NAMENSgebung**

**ABSCHNITT 1)**

Die Organisation führt den Namen „International Federation of Orthopaedic Manipulative Therapists“ (I.F.O.M.T.), (Internationaler Verband für Orthopädische Manuelle Therapie), im Folgenden als „der Verband“ bezeichnet.

**ABSCHNITT 2)**

Der Verband ist als Unterorganisation der World Confederation for Physical Therapy (WCPT, Weltverband für Physiotherapie) anerkannt und besteht aus von den jeweiligen Mitgliedsorganisationen des WCPT anerkannten Gruppen. Der Verband setzt sich aus mindestens sechs (6) Mitgliedsorganisationen zusammen, die mindestens zwei (2) Regionen vertreten.

**ARTIKEL II ZIELE**

**Die Ziele des Verbandes sind:**

- a) Förderung der Normenverbesserung der Orthopädischen Manuellen Therapie und anderer manueller Therapiequalifikationen weltweit.
- b) Unterstützung und Förderung geeigneter Kommunikationsmittel und des Informationsaustausches in Bezug auf die Weiterentwicklung der Orthopädischen Manuellen Therapie und anderer manueller Therapiequalifikationen.
- c) Förderung wissenschaftlicher Forschung und Schaffung von Möglichkeiten, Wissen über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Orthopädischen Manuellen Therapie und anderer manueller Therapiequalifikationen zu verbreiten.
- d) Organisation von regelmäßig stattfindenden Seminaren über Orthopädische Manuelle Therapie und andere manuelle Therapiequalifikationen.
- e) Vertretung der Orthopädischen Manuellen Therapie und anderer manueller Therapiequalifikationen auf internationaler Ebene sowie die Unterstützung evidenzgestützter Praktiken in der manuellen Therapie.

Eine vollständige Darstellung der Ausbildungsnormen des I.F.O.M.T. ist im Grundsatzdokument zu den Ausbildungsnormen enthalten, das unter anderem auch Begriffsdefinitionen und Umfang der Verfahren erläutert. Das Dokument ist vom Vorstand und den stimmberechtigten Delegierten anerkannt.

**ARTIKEL III MITGLIEDSCHAFT**

**ABSCHNITT 1)**

Zur Mitgliedschaft im Verband sind nur Organisationen der Orthopädischen Manuellen Therapie zugelassen, denen ausschließlich Orthopädische Manuelle Therapeuten angehören. Diese Mitgliedsorganisationen werden im Verband durch einen aus dieser Organisation gewählten Vertreter repräsentiert.

Es gibt drei Kategorien der Mitgliedschaft:

(a) **Mitgliedsorganisation**

- (i) Alle Organisationen, deren stimmberechtigte Mitglieder bei Verbandsfragen ausschließlich aus Orthopädischen Manuellen Therapeuten bestehen, die den anerkannten Ausbildungsnormen des Verbandes entsprechen und Mitglieder des nationalen Dachverbandes sind, der wiederum Mitgliedsorganisation des WCPT ist.
- (ii) Die Organisation, die die Orthopädische Manuelle Therapie im jeweiligen Land vertritt, repräsentiert nicht nur einen Bereich, eine Gruppe oder Ausbildungsinstitution, sondern alle qualifizierten Therapeuten.

Über die organisatorische Struktur, welche eine solche Vertretung gewährleistet, kann auf nationaler Ebene entschieden werden. Wenn ein eingetragener Interessenverband sämtliche Kriterien für eine volle Mitgliedschaft erfüllt und in einem Land mit einer Mitgliedsorganisation besteht, dann muss die Mitgliedsorganisation die Umsetzung der satzungsgemäßen Anforderungen erleichtern, um die Vertretung des eingetragenen Interessenverbands innerhalb der IFOMT zu ermöglichen.

- (iii) Die Organisation muss ein Programm/Programme für die Fortbildung von Graduierten für die Qualifikation der Orthopädischen Manuellen Therapie oder anderer manueller Therapien entsprechend dem Grundsatzdokument zu Ausbildungsnormen durchführen oder anerkennen.
- (iv) Eine Organisation kann Mitglied werden, wenn sie den Bestimmungen entspricht, die von der Vollversammlung des Verbandes festgelegt wurden.
- (v) Diese Vereinigung wird von ihrer WCPT Mitgliedsorganisation als Organisation anerkannt, die das Land innerhalb des IFOMT vertritt.

(b) **Eingetragener Interessenverband**

Vor Beantragung der Mitgliedschaft kann eine ausschließlich aus eingetragenen Physiotherapeuten bestehende Vereinigung für Orthopädische Manuelle Therapie, auf Antrag den Status eines „eingetragenen Interessenverbandes“ erlangen. Das Antragsformular ist beim Geschäftsführer/Schatzmeister des Verbandes erhältlich ist.

(c) **Sondermitglied**

Der Vorstand oder die stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung können Sonder-Mitgliedschaften an Personen verleihen, die der Orthopädischen Manuellen Therapie wertvolle Dienste geleistet haben. Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, dem Vorstand Nominierungen für Ehrenmitgliedschaften zur Empfehlung bei einer Vollversammlung zu unterbreiten. Die Wahl erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Delegierten auf der Vollversammlung.

Folgende Kategorien der Sondermitgliedschaft sind möglich:

(i) **Mitgliedschaft auf Lebenszeit**

Diese Art der Mitgliedschaft kann Physiotherapeuten (derzeitigen oder früheren Mitgliedern) gewährt werden, die dem Verband und der Orthopädischen Manuellen Therapie über lange Jahre herausragende Dienste geleistet haben und die jetzt die reguläre Pensionierung erwarten oder erreicht haben.

(ii) **Ehrenmitgliedschaft**

Eine solche Mitgliedschaft kann Personen verliehen werden, welche den Verband gefördert haben, der Orthopädischen Manuellen Therapie durch herausragende oder langjährige Arbeit

wertvolle Dienste geleistet haben oder auf einem verwandten Gebiet besondere Anerkennung gefunden haben.

(iii) **Sponsor**

Diesen Status können Personen und Organisationen erhalten, die dem Verband erhebliche finanzielle Zuwendungen zukommen ließen.

(iv) **Beirat**

Diesen Status können Personen erhalten, die zwar nicht Mitglieder des Verbandes sind, deren Fachwissen oder berufliche Leistungen jedoch einen wertvollen Beitrag für den Verband darstellen.

(v) **Berater**

Diesen Status können Personen innerhalb des Verbandes erhalten, die aufgrund ihres Wissens, ihrer fachlichen Kompetenz und Erfahrung gebeten werden, an einer bestimmten Aufgabe oder einem bestimmten Projekt mitzuwirken.

Eingetragene Interessenverbände haben nicht das Recht,

- a) bei einer Wahl abzustimmen
- b) ein Amt zu übernehmen
- c) als Vorsitzender eines Gremiums zu fungieren

Sondermitglieder haben ebenfalls nicht die oben genannten Rechte unter (a, b, c), es sei denn, sie vertreten ihre jeweilige Mitgliedsorganisation oder wurden vom Vorstand ernannt.

## **ABSCHNITT 2) Antrag auf Mitgliedschaft**

(a) **Eingetragener Interessenverband**

Um eingetragener Interessenverband zu werden (Registered Interest Group/RIG), muss die Vereinigung dem Geschäftsführer einen schriftlichen Antrag unterbreiten, welchem folgende Dokumente beigefügt sein müssen:

1. Ein Brief des Landesverbandes der Physiotherapeuten als Mitglied im WCPT, aus dem hervorgeht, dass alle Mitglieder der Vereinigung zahlende Mitglieder der Dachgesellschaft sind.
2. Die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung mit Namen und Adressen der Amtsträger.
3. Die Vereinigung muss einen Verhaltenskodex vorlegen.
4. Nachweis der Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr.

Das Vorstandsgremium kann den Status eines eingetragenen Interessenverbandes gewähren.

(b) **Volle Mitgliedsorganisation**

Um die volle Mitgliedschaft zu erwerben, muss die Organisation dem Geschäftsführer einen schriftlichen Antrag unterbreiten, welchem folgende Dokumente beigefügt sein müssen:

1. Brief des Landesverbandes der Physiotherapeuten als Mitglied im WCPT, aus dem die Anerkennung der betreffenden Organisation als die Orthopädische Manuelle Therapie vertretende Organisation innerhalb des IFOMT hervorgeht.
2. Anzahl der Mitglieder in der Organisation für Orthopädische Manuelle Therapie mit Namen und Adressen der Amtsträger.
3. Die Organisation muss einen Verhaltenskodex vorlegen. Im Falle eines Widerspruchs zum Verhaltenskodex des Verbandes entbindet der Verhaltenskodex der jeweiligen Gruppierung diese jedoch nicht von ihren Verpflichtungen auf Einhaltung des Kodex' des Verbandes, wie er im

Grundsatzpapier zum Verhaltenskodex des Berufsstandes vollständig beschrieben ist, das vom Vorstandsgremium und den stimmberechtigten Delegierten verabschiedet wurde.

4. Anmeldegebühr.

**ABSCHNITT 3) Zuerkennung der Mitgliedschaft**

Das Vorstandsgremium wertet alle Anträge auf Mitgliedschaft aus. Zu diesem Verfahren gehört auch die Entscheidung des Vorstandsgremiums über die Bewertung des Normenausschusses. Bei der nächsten Vollversammlung übermittelt es seine Empfehlungen an die stimmberechtigten Delegierten. Eine Mitgliedschaft gilt bei der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit als angenommen.

**ABSCHNITT 4) Kündigung der Mitgliedschaft**

- (a) Durch schriftliche Kündigung an den Geschäftsführer kann eine Organisation ihre Mitgliedschaft beenden.
- (b) Bei Eingang einer von zwei Mitgliedsorganisationen vorgebrachten Beschwerde oder wenn das Vorstandsgremium Zweifel hat, ob:
  - (i) eine Mitgliedsorganisation noch den Anforderungen der Mitgliedschaft genügt,
  - (ii) die Ausbildungsnormen einer Mitgliedsorganisation noch den aktuellen IFOMT-Normen entsprechen,
  - (iii) das Verhalten oder die Strategie einer Mitgliedsorganisation den Interessen des Verbandes schaden oder den Ruf des Verbandes schädigen könnte,

muss das Vorstandsgremium in diesem Fall:

1. die Mitgliedsorganisation von seiner Absicht in Kenntnis setzen, der Beschwerde nach Ablauf von vier Monaten nach Datum dieser Benachrichtigung nachzugehen.
2. Eine solche Benachrichtigung
  - a) verlangt von der Mitgliedsorganisation eine Stellungnahme oder Erklärung, sollte die Angelegenheit nicht bereinigt sein,
  - b) informiert die Mitgliedsorganisation über ihr Recht, von einem Mitglied des Vorstandsgremiums angehört zu werden. Das Mitglied des Vorstandsgremiums muss dem gesamten Vorstandsgremium innerhalb von zwei (2) Wochen über die Anhörung berichten,
  - c) informiert die Mitgliedsorganisation über Datum, Ort und Zeit dieses Gesprächstermins.

Nach dem Bericht kann das Vorstandsgremium die Beschwerde fallen lassen. Falls disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden müssen, werden der Vollversammlung die entsprechenden Empfehlungen unterbreitet, und eine Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet über die Angelegenheit.

**ABSCHNITT 5) Verzug bei der Zahlung von Gebühren**

Wenn eine Organisation ihre jährliche Gebühr nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres bezahlt hat, ist sie ab diesem Datum nicht mehr Mitglied. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem

Verband bleiben hiervon jedoch unberührt. Werden alle überfälligen Gebühren bis zum 31. März des Folgejahres bezahlt, dann erhält die Organisation, solange sie qualifiziert ist, ihre Mitgliedschaft zurück, ohne diese erneut beantragen zu müssen. Ergänzend soll hierbei jedoch gelten, dass das Vorstandsgremium die Befugnis hat, in Sonderfällen auf die Bestimmungen dieses Abschnitts zu verzichten oder diese auszusetzen, falls die Nichtbezahlung auf Währungsschwierigkeiten zurückzuführen ist.

#### **ABSCHNITT 6) Wiederherstellung der Mitgliedschaft**

Eine Organisation, die im Rahmen von Artikel III (5) aufgrund nicht geleisteter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde, kann beim Vorstandsgremium die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft beantragen, vorausgesetzt, dass seit dem Ende der Mitgliedschaft nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Das Vorstandsgremium kann die Organisation erneut als Mitgliedsorganisation des Verbandes zulassen, vorausgesetzt außerdem, dass die Organisation nach wie vor qualifiziert ist und die fälligen Gebühren für die Zwischenzeit vollständig bezahlt wurden.

### **ARTIKEL IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDERORGANISATIONEN**

#### **ABSCHNITT 1) Es ist die Pflicht der Mitgliedsorganisationen:**

- a) Die Anforderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft zu erfüllen, die der Verband auf der Vollversammlung beschließt.
- b) Dem Geschäftsführer des Verbandes die Namen und Adressen aller Amtsträger sofort nach deren Wahl oder Einsetzung zu übermitteln.
- c) Mindestens zu jeder zweiten Vollversammlung einen Vertreter zu entsenden, der die anerkannte Prüfung für Orthopädische Manuelle Therapie (OMT) des betreffenden Landes bestanden hat.
- d) Sich nach Kräften darum zu bemühen, Wissen über und aktives Interesse an den Zielen und der Arbeit des Verbandes zu fördern.
- e) Sämtliche Anfragen und Fragebögen des Vorstandsgremiums so schnell wie möglich oder innerhalb des vom Vorstandsgremium gesetzten Zeitrahmens zu beantworten und zu bearbeiten.
- f) Das Vorstandsgremium auf dem Laufenden zu halten über alle Ereignisse oder Entwicklungen im betreffenden Land, wie beispielsweise Modifikationen der Normen oder Revisionen der Referenzlisten.
- g) Dem Geschäftsführer jährlich eine aktualisierte Liste der Adressen und Namen der Mitglieder zu übermitteln, die die Prüfung für Orthopädische Manuelle Therapie bestanden haben.
- h) Mitglieder und Delegierte, die über die Angelegenheiten des IFOMT in einer Mitgliedsorganisation abstimmen, müssen die Prüfung für Orthopädische Manuelle Therapie bestanden haben.

## **ABSCHNITT 2)**

- a) Das Recht auf ein Amt im Verband steht allen Mitgliedern jeder Mitgliedsorganisation offen.
- b) Alle Delegierten, Vertreter und Vorstandsmitglieder des Verbandes müssen die für sie jeweils gültige Prüfung für Orthopädische Manuelle Therapie bestanden haben.

## **ARTIKEL V DOKUMENTATION**

Der Geschäftsführer führt eine Dokumentation aller Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder.

## **ARTIKEL VI VOLLVERSAMMLUNG UND SONDERVERSAMMLUNGEN**

**ABSCHNITT 1)** Parallel zu jedem Kongress findet eine Vollversammlung des Verbandes alle vier Jahre statt. Wenn kein Kongress abgehalten wird, bestimmt das Vorstandsgremium den Zeitpunkt.

**ABSCHNITT 2)** Sondersitzungen des Verbandes werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn mehr als fünfzig Prozent der Mitgliederorganisationen dies verlangen. Diese Sitzungen müssen vier Monate im Voraus angekündigt werden. Auf einer solchen Versammlung darf nur über Angelegenheiten abgestimmt werden, die in der Ankündigung der Versammlung mitgeteilt wurden.

**ABSCHNITT 3)** Der Kongress des Verbandes, in dessen Rahmen klinische und wissenschaftliche Veranstaltungen stattfinden, wird mindestens alle vier Jahre einberufen. Fünfzig Prozent aller Gewinne aus klinischen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. 5% der gesamten Anmeldegebühren kommen dem Verband zugute, wobei von der jeweils höheren Summe auszugehen ist.

### **ABSCHNITT 4) Ordnungsregeln**

Falls in den vorliegenden Artikeln keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten sind, unterliegen alle Sitzungen des Verbandes und der verschiedenen Ausschüsse den vom Vorstand festgelegten parlamentarischen Regeln und Gepflogenheiten.

### **ABSCHNITT 5) Wahlen**

- a) Der Vorsitzende hat nur dann eine entscheidende Stimme, wenn er als Vorsitzender der Vollversammlungen oder der Sondersitzungen des Verbands fungiert.
- b) Der Geschäftsführer/Schatzmeister hat auf einer Vollversammlung oder Sonderversammlung des Verbandes keine beratende Stimme, dagegen hat er eine solche bei den Sitzungen des Vorstands.
- c) Jedes anwesende Mitglied des Vorstandsgremiums, das kein Amtsträger ist, hat eine entscheidende Stimme bei den Sitzungen des Vorstands.
- d) Jede Mitgliedsorganisation wird von einem Hauptdelegierten vertreten, der bei einer Vollversammlung oder Sonderversammlung eine entscheidende Stimme hat.

### **ABSCHNITT 6) Geschäftsordnung**

Alle Versammlungen des Verbands, ob regulär oder außerplanmäßig, werden gemäß der vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer festgelegten Geschäftsordnung durchgeführt, die allen Mitgliedern drei (3) Monate vor dem Meeting zugeleitet worden sein muss. Auf jeder Versammlung kann jedoch mittels Sonderantrag die Änderung der angekündigten Geschäftsordnung oder eine Geschäftsordnung verlangt werden. Wenn ein solcher Antrag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird, dann wird die Versammlung gemäß diesem Antrag abgehalten. Ähnliche Bestimmungen gelten ebenfalls hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen Ständiger Ausschüsse oder Sonderausschüsse; jedoch werden in diesen Fällen Änderungen vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses vorgenommen, sofern eine Mehrheit der Ausschussmitglieder diesem zugestimmt hat.

In der Regel gestaltet sich die Geschäftsordnung folgendermaßen:

- a) Eröffnung
- b) Entschuldigung fehlender Mitglieder
- c) Begrüßung der Besucher bzw. Gäste
- d) Bestätigung der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Verbandes/  
Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- e) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
- f) Angelegenheiten aus diesem Protokoll
- g) Bericht des Geschäftsführers
- h) Bericht des Schatzmeisters
- i) Bericht des Vorstands
- j) Berichte der Ausschüsse
- k) Wahl der Amtsträger
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Vorstand
- l) Einnahmen-Ausgaben-Übersicht/Kassenbericht
- m) Allgemeines
- n) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Vollversammlung
- o) Bestätigung neuer Mitgliedsorganisationen
- p) Vertagung

## **ABSCHNITT 7) WAHLEN**

Wahlen finden normalerweise im Rahmen einer Vollversammlung des Verbandes statt, die nicht mit dem Weltkongress der Physiotherapeuten zusammenfällt. Die Benachrichtigung über die Nominierungen für alle Positionen obliegt dem Geschäftsführer und muss drei Monate vor der Wahl erfolgen, um die Übermittlung der Namen an die Mitgliedsorganisationen zu gewährleisten. Nominierungen werden von den Mitgliedern vorgeschlagen, bestätigt und angenommen.

Weitere Nominierungen können auf der Vollversammlung vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass der jeweilige Kandidat im Falle seiner Abwesenheit eine schriftliche Genehmigung für seine Nominierung erteilt hat.

Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl auf der Vollversammlung. Hierbei hat jede Mitgliedsorganisation eine Stimme. Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Gibt es im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus der Wahlliste gestrichen und die Wahl wiederholt. Dieser Prozess wird bis zur Entscheidungsfindung wiederholt.

Der beschriebene Wahlprozess wird für alle zu besetzenden Positionen des Vorstandsgremiums wiederholt.

**ABSCHNITT 8)** Alle Mitgliedsorganisationen haben jeweils eine Stimme. Zu Beginn einer Voll- oder Sonderversammlung des Verbandes fordert der Vorsitzende jedes Mitglied auf, seinen Hauptdelegierten zu benennen, der als Einziger stimmberechtigt ist. Im Falle einer unvermeidlichen Abwesenheit kann ein anderer Delegierter den Hauptdelegierten vertreten, vorausgesetzt, er besitzt eine schriftliche Vollmacht des Hauptdelegierten.

**ABSCHNITT 9)** Auf jeder Vollversammlung dürfen Beobachter anwesend sein, egal ob ihre Länder im Verband vertreten sind oder nicht. Das Vorstandsgremium hat die Befugnis, nach freiem Ermessen Persönlichkeiten mit besonderem Fachwissen oder von anderen Organisationen eingesetzte Beobachter einzuladen. Diese Beobachter dürfen nur in seltenen Ausnahmefällen und auf Einladung des Vorsitz führenden Amtsträgers das Wort an die Versammlung richten, haben aber kein Stimmrecht.  
Diese Beobachter können teilweise oder ganz von der Versammlung ausgeschlossen werden.

**ABSCHNITT 10)** Auf einer Versammlung wird über keine Angelegenheit entschieden, wenn nicht zwei Drittel der Mitgliedsorganisationen entweder persönlich oder vertreten durch ihre stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

## **ARTIKEL VII SPRACHE**

Die offizielle Sprache des Verbandes ist Englisch. Englisch ist die Verkehrssprache für alle offiziellen Dokumente und Urkunden, für die Sitzungen und Dokumente des Vorstandsgremiums sowie die Vollversammlung.

Für Diskussion und Klärung aller Angelegenheiten von Vertretern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, wird auf allen Versammlungen des Verbandes angemessene Zeit vorgesehen.

## **ARTIKEL VIII VORSTAND**

**ABSCHNITT 1)** Das Vorstandsgremium des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei Vertretern der Mitgliedsorganisationen.

**ABSCHNITT 2)** Die Qualifikationen der Mitglieder des Vorstandsgremiums:

- a) Als Vorsitzender und der Stellvertretender Vorsitzender werden Persönlichkeiten gewählt, die den Mitgliedsanforderungen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen.  
Der Geschäftsführer/Schatzmeister wird vom Vorstand ernannt.
- b) Die drei Vertreter werden von ihren jeweiligen Mitgliedsorganisationen nominiert.
- c) Aus jeder Mitgliedsorganisation dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder nominiert werden.
- d) Personen, die sich zur Wahl als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder als einfaches Vorstandsmitglied stellen, müssen von ihrer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen werden.
- e) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen im Zeitraum von acht Jahren unmittelbar vor der Wahl bereits einige Zeit Mitglied des Vorstandsgremiums gewesen sein oder eine Mitgliedsorganisation im Verband vertreten haben.
- f) Alle Mitglieder des Vorstandsgremiums handeln im Interesse des ganzen Verbandes und gelten nicht primär als persönliche Vertreter ihrer jeweiligen Mitgliedsorganisationen.

**ABSCHNITT 3) Amtsperioden**

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und die drei Vertreter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands dürfen ihre Ämter nicht länger als zwei Amtsperioden innehaben.

#### **ABSCHNITT 4) Unbesetzte Ämter**

Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende seiner Amtszeit stirbt, zurücktritt, abgesetzt oder disqualifiziert wird, so ernennen die übrigen Mitglieder des Vorstands einen geeigneten Ersatz.

#### **ABSCHNITT 5) Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

Es ist die Pflicht des Vorsitzenden bzw. des vom Vorstandsgremium ernannten Vorsitz führenden Amtsträgers:

- a) den Vorsitz bei allen Vollversammlungen und Sondersitzungen des Verbandes zu führen,
- b) den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen zu führen,
- c) als offizieller Sprecher und Repräsentant des Verbandes zu fungieren.

#### **ABSCHNITT 6) Rechte und Pflichten des Stellvertretender Vorsitzenden**

- a) Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Pflichten und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
- b) Der Stellvertretende Vorsitzende agiert als Bindeglied zwischen dem Vorstandsgremium und der Organisation, die als Gastgeber für die nächste Vollversammlung verantwortlich ist.
- c) Der unmittelbare Vorgänger des Vorsitzenden hat keine Stimme, es sei denn, er vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

#### **ABSCHNITT 7) Der unmittelbare Vorgänger des gegenwärtigen Vorsitzenden, ein Beraterstatus**

Der unmittelbare Vorgänger des Vorsitzenden kann als Berater vom Vorstand ersucht werden, bei einem bestimmten Problem, einer Aufgabe oder einem Projekt gemäß seines Wissens, seiner Fachkenntnis und Erfahrung Unterstützung zu leisten solange, bis er durch den nächsten unmittelbaren Vorgänger des Vorsitzenden abgelöst wird.

Der Berater untersteht dem Vorstand und besitzt kein Stimmrecht.

## **ABSCHNITT 8) Rechte und Pflichten des Vorstandsgremiums**

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
- b) Der Vorstand kommt mindestens einmal alle zwei Jahre sowie bei Erfordernis zusammen.
- c) Eine beschlussfähige Mehrheit besteht aus drei (3) Mitgliedern, die mindestens zwei Mitgliedsorganisationen vertreten.
- d) Der Vorstand kann seine Geschäfte per Post, Telefon, Fax oder anhand anderer Mittel der modernen Kommunikationstechnologie führen.
- e) Der Vorstand prüft und berichtet über alle Änderungen in Zusammenhang mit der Satzung.
- f) Der Vorstand kann den Mitgliedern die Ernennung von Persönlichkeiten für Positionen wie „Sponsoren“, „Berater“, „Beirat“, „Mitglied auf Lebenszeit“ und „Ehrenmitglied“ vorschlagen und kann deren Einsetzung oder Vorstellung übernehmen, falls eine entsprechende Wahl erfolgt.
- g) Der Vorstand kann für jeden Ständigen Ausschuss, den er einrichtet, Mitglieder ernennen.
- h) Der Vorstand ernennt, soweit ihm dies notwendig erscheint, Mitglieder für den Dienst in zeitweiligen Sonderausschüssen; deren Pflichten und Funktionen haben sich nicht mit denen der ständigen Ausschüsse zu überschneiden.
- i) Der Vorstand legt dem WCPT die erforderlichen Berichte vor und beantwortet alle Informationsersuchen des WCPT.
- j) Der Vorstand ernennt einen Delegierten für die Vollversammlungen des WCPT.
- k) Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer/Schatzmeister.

## **ABSCHNITT 9) Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/Schatzmeisters**

Dies sind die Pflichten des Geschäftsführers/Schatzmeisters:

- a) Verantwortung für alle finanziellen Mittel, die finanzielle Buchführung des Verbandes sowie Unterzeichnungsvollmacht im Namen des Verbands, wenn nicht anders vom Vorstand angewiesen
- b) Unterrichtung des Vorstandsgremiums über alle finanziellen Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte aller Ausschüsse des Verbandes und Archivierung derselben, zusammen mit anderen Vorgängen, gemäß Anweisung des Vorstands
- d) Verantwortung für den Schriftverkehr und Erfüllung aller regulären Pflichten eines Geschäftsführers, sowie Erledigung aller in diesem Bereich anfallenden Angelegenheiten während des Zeitraums der Amtsführung, sowie Übergabe der Unterlagen an den Nachfolger nach Ablauf der Amtszeit.
- e) Teilnahme an den Versammlungen des Verbandes und Vorlage des Protokolls der vorhergehenden Versammlung sowie Protokollführung der aktuellen Versammlung.
- f) Übergabe des gesamten, sich in seinem Besitz befindliche Eigentum des Verbandes an seinen Nachfolger und Bestätigung dieser Übergabe.
- g) Beauftragung der Revision der Finanzdokumente des Verbandes durch eine zertifizierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für jedes Rechnungsjahr zur Vorlage bei der nächsten Vollversammlung sowie zum Ende seiner Amtszeit als Schatzmeister eine Bilanz erstellt.
- h) Der Geschäftsführer/Schatzmeister kann fest eingebunden werden. Die entsprechenden Kosten trägt der Verband.
- i) Aktualisierung und Verteilung einer Liste der Mitgliedsorganisationen und der eingetragenen Interessenverbände. Diese Liste enthält:
  - i) Namen der Vertreter
  - ii) Adressen (postalische sowie elektronische)
  - iii) Fax bzw. Telefonnummern
- j) Auf Verlangen Zuverfügungstellung einer jeweils zu aktualisierenden Liste der Physiotherapeuten, die die jeweils vom Verband anerkannte Prüfung zum Orthopädischen Manuellen Therapeuten bestanden haben.
- k) Einholung der Genehmigung des Vorstands vor der Zahlung aller Rechnungen, die die zuvor vom Vorstand festgelegte Höchstsumme überschreiten.
- l) Verantwortung für die Delegation von Verwaltungsaufgaben gemäß Anweisung durch den Vorstand.

## **ABSCHNITT 10) INTERESSENKONFLIKTE**

Alle Mitglieder des Vorstandsgremiums, sowie alle vom Vorstandsgremium eingesetzten Mitglieder der Ausschüsse erklären einen potentiellen Interessenkonflikt, wenn ihnen Angelegenheiten unterbreitet werden, die Abstimmungen oder Empfehlungen durch Mitglieder erfordern.

## **ARTIKEL IX FINANZEN**

### **ABSCHNITT 1) GELDMITTEL**

- a) Die Mittel zur Führung der Geschäfte des Verbandes werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren, Jahresgebühren auf Pro-Kopf-Basis jeder Mitgliedsorganisation bzw. auf jede andere vom Vorstand genehmigte Art und Weise.
- b) Der Verband nimmt Beiträge, Spenden, Hinterlassenschaften, Nachlässe, Devisen, Subventionen sowie Vermögen und Werte jeglicher Art und Form uneingeschränkt hinsichtlich ihres Betrags oder Werts entgegen und verwaltet, investiert, re-investiert diese mit entsprechender Kontoführung.

### **ABSCHNITT 2) Gebühren**

Die jährlichen Gebühren werden am ersten Tag des Geschäftsjahres in der vom Vorstand festgesetzten und von den Mitgliedern auf jeder Vollversammlung genehmigten Höhe fällig.

### **ABSCHNITT 3) Sonderveranlagungen**

Sonderveranlagungen werden aufgrund der Empfehlung des Vorstands und mit einer Mehrheit der Stimmen der Mitgliedsorganisationen durch vom Geschäftsführer durchgeführte Briefwahl vorgenommen.

### **ABSCHNITT 4) Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **ABSCHNITT 5) Währung**

Alle Gebühren sind in US-Dollar zu entrichten.

## **ARTIKEL X ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER SATZUNG**

### **ABSCHNITT 1) Satzung**

Die vorangehenden Artikel können auf jeder Vollversammlung des Verbandes ganz oder teilweise modifiziert werden, vorausgesetzt, eine Zwei-Drittel-Mehrheit stimmt für diese Änderungen, es werden sechs Monate gewährt, um schriftlich Einspruch zu erheben, und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes stimmen zu. In diesem Fall gelten die Änderungen als ratifiziert und werden in die Satzung integriert. Sämtliche Mitglieder werden von den verabschiedeten Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, Änderungen dieser Satzungsartikel vorzuschlagen und übermittelt die entsprechenden Vorschläge mindestens sechs (6) Monate vor der Versammlung, auf welcher über die Vorschläge abgestimmt werden wird, an den Geschäftsführer/Schatzmeister.

Eine Benachrichtigung durch den Vorstand über die vorgeschlagenen Änderungen der vorliegenden Satzung wird vom Geschäftsführer/Schatzmeister mindestens vier (4) Monate vor der Versammlung, auf welcher über die Änderungen abgestimmt wird, per Einschreiben an alle Mitglieder übermittelt.

## **ARTIKEL XI REGELN FÜR STÄNDIGE UND ALLGEMEINE AUSSCHÜSSE**

**ABSCHNITT 1)** Wenn die Mitglieder des Verbandes Ständige oder Allgemeine Ausschüsse begründen, werden diese vom Vorstand des Verbandes mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder einberufen. Im andern Falle obliegen alle derartigen Ausschussfunktionen dem Vorstand.

**ABSCHNITT 2)** Berichte des Allgemeinen Ausschusses an den Vorstand ergehen nach einstimmiger Verabschiedung, andernfalls erfolgt sowohl ein Bericht der Mehrheit wie auch der Minderheit als gesammelter Bericht an den Vorstand

a) Der Vorsitzende des Ausschusses hat eine beratende Stimme, jedoch keine entscheidende Stimme.

## **ARTIKEL XII AUFLÖSUNG**

**ABSCHNITT 1)** Über einen Antrag auf Auflösung des Verbandes wird ausschließlich im Rahmen einer zu diesem Zweck anberaumten Sondersitzung entschieden. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten müssen hierzu anwesend sein.

**ABSCHNITT 2)** Für die Auflösung ist eine Zustimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

**ABSCHNITT 3)** Wird über einen solchen Antrag entschieden, wird innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen ein Referendum abgehalten, mit dem über die Annahme bzw. Ablehnung des Auflösungsantrags entschieden wird.

**ABSCHNITT 4)** Die Art und Weise des Umgangs mit Außenständen, Veräußerungen von Vermögenswerten sowie Vergütung von Angestellten entspricht den rechtlichen Anforderungen der World Confederation for Physical Therapy, und alle verbleibenden Mittel werden an eine oder mehrere Organisationen verteilt, die den Anliegen des Verbandes ähnliche oder vergleichbare Ziele und Vorstellungen haben.

## **ARTIKEL XIII AUSTRITT AUS DER WORLD CONFEDERATION FOR PHYSICAL THERAPY**

**ABSCHNITT 1)** Über einen Antrag zum Austritt des Verbandes als Unterorganisation der World Confederation for Physical Therapy wird ausschließlich im Rahmen einer zu diesem Zweck anberaumten Sondersitzung entschieden. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten müssen hierzu anwesend sein.

**ABSCHNITT 2)** Für die Auflösung ist eine Zustimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

**ABSCHNITT 3)** Wenn über einen solchen Antrag entschieden wird, wird innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen ein Referendum abgehalten, mit dem über die Annahme bzw. Ablehnung des Auflösungsantrags entschieden wird.

**ABSCHNITT 4)** Der Geschäftsführer/Schatzmeister des Verbandes informiert die World Confederation for Physical Therapy über den Austrittsbeschluss und bezahlt alle Schulden an die WCPT.

REV. 1/10/90

REV. 3/14/90

REV. 3/31/90

REV. 4/6/90

REV. 5/3/90

REV. 10/21/90  
REV. 11/7/90  
REV. 4/21/92  
REV. 6/3/92  
REV. 8/13/94  
REV. 01/13/95  
REV. 03/22/95  
REV. 04/03/95  
REV. 04/24/96  
REV. 11/08/00